

# Eschweiler Tauchclub 1954 e.V.

---

## Satzung 2016

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eschweiler Tauchclub 1954“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Eschweiler und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter Nr. 50131 AE eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung, Pflege und Förderung des Tauchsports, des damit verbundenen Breitensports sowie des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein kann Mitglied überregionaler Verbände und Organisationen werden, soweit dies seinem Zweck dient.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand kann ohne Nennung von Gründen Aufnahmeanträge ablehnen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung nach vorheriger Information Ehrungen aussprechen und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Fördermitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt oder Wechsel zwischen den Mitgliedergruppen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins durch Handlungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, kann es durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, hierauf ist besonders hinzuweisen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufung einzuberufen. Ein Ausschluss befreit nicht von etwaigen Zahlungsverpflichtungen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Fälligkeiten, Zahlungsweisen usw. werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung zusammengefasst. Es ist zulässig, für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen festzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in einer speziellen Ordnung Gebühren für die Benutzung von Vereinseigentum und für sonstige Leistungen festlegen.

(3) In geeigneten Fällen finanzieller Hilfsbedürftigkeit kann der Vorstand Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und nachgeordnet der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar ist jedes volljährige und voll geschäftsfähige aktive Mitglied des Vereins. Fördermitglieder können an den Versammlungen als Gast teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für

- die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie seine Entlastung,

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Vorschläge nach § 2 (4),
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sie muss mindestens folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorstandes, Finanzbericht, Bericht der Kassenprüfer, bei Wahlen Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen soweit erforderlich und Beschlussfassung über eventuell vorliegende Anträge, insbesondere erläuterte Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in geleitet. Alle Wahlen werden durch eine/einen von der Versammlung zu wählende/n Wahlleiter/in durchgeführt.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt allgemein durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine wesentliche Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Anträge kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen nur bei Dringlichkeit durch Versammlungsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und der folgenden Versammlung mittels Verlesung zur Genehmigung vorgelegt wird.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird gebildet aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Geschäftsleiter/in, der/dem Finanzleiter/in, der/dem Sportleiter/in und der/dem Technikleiter/in. Der Vorstand bestimmt, wer aus diesem Kreis für die Wahlperiode die Stellvertretung der/des Vorsitzenden übernimmt. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgaben durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in berufen, dies ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Scheidet die/der Vorsitzende aus, endet damit die laufende Vorstandsperiode. Es ist eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet werden. Sie werden durch die/den Geschäftsleiter/in protokolliert. Die Tagesordnung geht den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung möglichst eine Woche vor dem Termin zu.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(7) Dringende Geschäfte können von der/dem Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind schnellstmöglich und geeignet zu informieren.

## **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Durch die Mitgliederversammlung werden für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/ein Ersatzkassenprüfer/in gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenführung des Vereins wird zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

## **§11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht in Kraft. Die Eintragung erfolgte am 18.01.2017.